

Brandenburgisches Ausbildungsförderungsgesetz

Landesausbildungsförderung erhält, wer den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe oder den zweijährigen Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife in Vollzeitform besucht und finanziell bedürftig ist.

Personen, die aktuell nachstehende Leistungen erhalten oder bei der Berechnung einer dieser Leistung berücksichtigt werden, gelten als finanziell bedürftig und erhalten bei Antragstellung monatlich eine Förderung in Höhe von 125,- EUR. Dieser Förderungsbetrag wird nicht auf die Sozialleistung angerechnet.

1. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
2. Wohngeld gemäß dem Wohngeldgesetz,
3. Leistungen gemäß § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. Leistungen gemäß § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
5. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitte 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder
6. Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel oder Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Alle, die keine Sozialleistung beziehen, können ebenfalls einen Antrag stellen. Hier wird hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nach den Vorgaben des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gerechnet. Es ergeht entweder ein Bescheid mit einer Förderung in Höhe von 125,- EUR oder ein Nullbescheid, wenn das Einkommen und Vermögen des Auszubildenden oder das Einkommen der Eltern zu hoch ist.

Der Antrag ist in der Regel bei dem Amt für Ausbildungsförderung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zu stellen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Eltern ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Anspruch besteht frühestens ab dem Monat, in dem die Ausbildung aufgenommen wird und der schriftliche Antrag beim Amt für Ausbildungsförderung eingeht.